

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	BB
Ressort(s):	MdJEV
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	1 / Kapitel 2, Abschnitt 4 (§§ 27 ff.) § 31 (neu)	a) Überschrift des Abschnitts: „Rückstände“ Neuaufnahme des Inhalts in § 31, alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer.	redakt./inhaltl. inhaltlich mit redaktionellen Auswirkungen	Vgl. folgende Begründung zum Textvorschlag: Es geht um die Belange des alten § 102 StrlSchV, insbesondere um die Beseitigung. § 65 (1) StrlSchG („Überwachung sonstiger Materialien“) setzt die Ziffern 1, 2, und 4 des alten § 102 um. § 65 (2) StrlSchG enthält die Verordnungsermächtigung für die Ziffer 3 des § 102. Von dieser wurde im Rahmen des jetzt vorliegenden VO-Entwurfs (in keinem Artikel) Gebrauch gemacht. Sofern nicht noch eine weitere VO dazu vorgesehen ist, ist die Aufnahme der entsprechenden Regelung in der StrlSchV _{neu} zwingend erforderlich.	Erweiterung der Überschrift zu „Rückstände, <u>Materialien</u> “ Aufnahme eines neuen Paragraphen 31: „§ 31 Beseitigung sonstiger Materialien Für Materialien, die im Inland oder im Ausland angefallen und die keine Rückstände sind und beseitigt werden sollen, gelten die Vorschriften nach den §§ 27 bis 29 sinngemäß.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Daher schlagen wir die o. g. Erweiterung der Überschrift um „Materialien“ vor, und dann – um die Regelungslücke zu schließen – den neuen Paragraphen 31.	
2	1 / Anlage 6 (zu § 29 (4))	Begründung zu § 29 (4) S. 2: Zu den Einzelpersonen der Bevölkerung zählen auch die Personen, die die Beseitigung oder Verwertung der Rückstände durchführen.	redakt. und inhaltl.	Bei der Nachweisführung zur Einhaltung des Richtwertes der effektiven Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr sind die bei der Beseitigung und Verwertung Beschäftigten als Einzelpersonen der Bevölkerung zu betrachten. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Festlegung bei der Ermittlung der Exposition bei Rückständen. Vorschlag: Streichung Satz 2 in der Begründung zu § 29 (4) und sinngemäße Aufnahme als verbindliche Festlegung in Anlage 6 („Grundsätze für die Ermittlung von Expositionen bei Rückständen“) (vgl. § 98 StrlSchV (2001): hier in Absatz 2 Satz 2 eindeutig festgelegt)	<u>Aufnahme einer (neuen) Nummer 5 in Anlage 6 :</u> „Für den Nachweis der Einhaltung des Richtwertes der effektiven Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr gelten die bei der Beseitigung oder Verwertung tätigen Beschäftigten als Einzelpersonen der Bevölkerung. „ Außerdem: <i>Satz 2 in Begründung zu § 29 (4) streichen.</i>
3	Art. 1/ § 91	Die zuständige Behörde hat jährlich die von einer repräsentativen Person erhaltenen Körperdosen nach § 80 StrlSchG [...] für	rechtlich und Erfüllungsaufwand	Diese Aufgabe wurde bisher vom Bund bearbeitet (Jahresberichte „Umweltra dioaktivität und Strahlenbelastung“ dort Kapitel „Strahlenexposition durch Anlagen nach Atomgesetz“)	Neuformulierung in § 91 (1): „ <u>Das Bundesamt für Strahlenschutz</u> hat jährlich...“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Tätigkeiten nach [u .a.] § 4 Abs. 1 Nummer 4 StrlSchG zu ermitteln...		Der Bund hat von seiner Ermächtigung (§ 185 Abs. 2 Nr.1), hierfür das BfS als zuständig zu bestimmen, noch keinen Gebrauch gemacht. Wir halten an unserer Anmerkung bezgl. der Bundeszuständigkeit (BfS) unserer Stellungnahme vom 09.03.2018, dort lfd. Nr. 18, fest. Die Argumentation in der BMU-Stellungnahme bez. § 48 (3) StrlSchV _{alt} greift hier nicht.	
4	1 / § 141 (2)	Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass ... , wenn aufgrund einer Vorhersage nach Absatz 1 auf mindestens <u>50 Prozent</u> des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert ... überschritten wird.	inhaltlich	Eine Gebietsausweisung auf Grundlage einer nur 50% Betroffenheit vorzunehmen, ist nicht sachgerecht und auch nicht vermittelbar. Damit fehlt das deutliche Kriterium der Herausgehobenheit. Für die Einstufung einer Verwaltungseinheit als Radonvorsorgegebiet muss eine <u>überwiegende</u> Betroffenheit vorliegen. Vorschlag: Ausweisung auf Grundlage von 75% Betroffenheit	„Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass ... , wenn aufgrund einer Vorhersage nach Absatz 1 auf mindestens <u>75 Prozent</u> des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert ... überschritten wird.“
5	1 / § 142 Nr. 1 bis 5	Maßnahmen nach den Nr. 1 bis 5	inhaltlich	Die Bewertung und Prüfung der in Nr. 1 bis 5 genannten baulichen Maßnahmen kann von der Strahlenschutzbehörde wegen fehlender Fachkenntnis nicht geleistet werden. Die Maßnah-	Aufnahme eines diesbezüglichen Hinweises in der Begründung.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				men müssen Teil baurechtlicher Regelungen sein. Ein entsprechender Hinweis (in der Begründung) oder ein späteres diesbezügliches Rundschreiben wären sehr hilfreich.	
6	1 / § 149 (1) Satz 2	Abweichend von Satz 1 gilt jeweils ein Prüfwert von 1 Bq/g ..., wenn ... eine dauerhafte Nutzung der Altlastenfläche <u>für Wohnzwecke</u> ... ausgeschlossen werden können.	inhaltl.	Die dauerhafte Nutzung sollte nicht auf Wohnzwecke beschränkt sein. Bei beispielsweise einer Nutzung als Kita muss man von vergleichbaren Aufenthaltszeiten auf der Fläche ausgehen. In BB gibt es häufig derartige Fälle. Vorschlag: Erweiterung des Nutzungsbegriffs auf vergleichbare Nutzungen	„Abweichend von Satz 1 gilt jeweils ein Prüfwert von 1 Bq/g ..., wenn ... eine dauerhafte Nutzung der Altlastenfläche <u>für Wohn- oder sonstige vergleichbare Zwecke</u> ... ausgeschlossen werden können.“
7	1 / Anlage 4, Tab. 2		inhaltl. und redakt.	Für die bessere Lesbarkeit sollten die Tochternuklide in der Reihenfolge des Zerfalls genannt werden und nicht nach Massenzahl sortiert (ist in der Tabelle unterschiedlich gehandhabt). Fehler bei Rn-222+ und Ra-226 (--> Pb-209 falsch, Pb-210 fehlt) Th-232sec als „Begriff“ fehlt, muss aufgenommen werden wegen Nennung in den Anlagen 5 bis 7	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				U-238sec zweimal in der Liste aufgeführt	
8	1 / Anlage 7 Nr. 1 Satz 5	Dabei darf die spezifische Aktivität keines Radionuklids ... auf Deponien für <u>besonders überwachungsbedürftige</u> Abfälle 50 Becquerel durch Gramm (Bq/g) überschreiten.	redaktionell	Mit der Änderung des KrW-/AbfG vom 15. Juli 2006 wurden die Begriffsbestimmungen geändert. Die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ werden neu als „gefährliche Abfälle“, alle übrigen Abfälle als „nicht gefährliche Abfälle“ bezeichnet.	„Dabei darf die spezifische Aktivität keines Radionuklids ... auf Deponien für <u>gefährliche</u> Abfälle 50 Becquerel durch Gramm (Bq/g) überschreiten.“
9	1 / Anlage 11 Teil A, letzter Satz	Expositionspfade bleiben unberücksichtigt oder zusätzliche Expositionspfade (<u>z. B. der Sickerwasserpfad bei kontaminiertem Haldenmaterial</u>) sind zu berücksichtigen...	inhaltlich	Das Beispiel in der Klammer suggeriert, dass der Sickerwasserpfad nur für abgelagertes Haldenmaterial relevant sein könnte. Dies ist aber nicht der Fall, es kann jede Art von radioaktiver Altlastfläche betroffen sein. Vorschlag: den Zusatz „bei kontaminiertem Haldenmaterial“ streichen.	Expositionspfade bleiben unberücksichtigt oder zusätzliche Expositionspfade (<u>z. B. der Sickerwasserpfad</u>) sind zu berücksichtigen...
10	1 / Begr. zu § 148 (1) Sätze 3 und 4	Zur praktischen Bestimmung der Exposition sollen soweit einschlägig untergesetzliche Regelwerke herangezogen werden. So sollen für die Bestimmung der Exposition bei der Stilllegung ...	allgemein/rechtlich	Für radioaktive Altlasten außerhalb des Uranerzbergbaus (sogenannte „NORM-Altlasten“) existiert noch kein geeigneter untersetzender Leitfadens, dieser wird aber dringend zeitnah zum Inkrafttreten der Altlastenregelungen benötigt. Anderenfalls können die Rege-	Erstellung eines Leitfadens noch in 2018.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Uranerzbergbaus weiterhin die Berechnungsgrundlagen ... herangezogen werden.		lungen zu „NORM-Altlasten“ nicht adäquat und rechtssicher umgesetzt werden. Die StrlSch-Altlastenregelungen orientieren sich zwar am BBodSchG/ BBodSchV, ohne jedoch die dortige Konkretheit annähernd zu erreichen. Für die zuständige Behörde ist eine sachgerechte Festlegung von einheitlichen Mindestanforderungen im Verfahren, anzuwendender Parameter usw. unabdingbar.	
11	Notfallschutz allg.		inhaltlich, Hinweis unseres für Abfall zuständigen Ressorts (MLUL)	Die o. g. Artikelverordnung enthält weiterhin keine Konkretisierung zu den Verordnungsermächtigungen für die Bewirtschaftung von Abfällen, die infolge eines Notfalls kontaminiert sein können (§ 95 Absätze 1, 2 und 3 Strahlenschutzgesetz – StrlSchG). Dementsprechend fehlen weiterhin die Voraussetzungen für eine Notfallplanung.	